

Die richtige Schule für mein Kind - Elterninformation

1. Gesetzlicher Rahmen / Zurückstellung/Schulbegleitung/Ablauf
2. Schulische Angebote vor Ort
3. Übersicht

1. Gesetzlicher Rahmen im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz(=BayEUG) wichtigste Artikel: 30a, 30b, 41

Schulpflichtige, also Kinder, die bis zum 30.09.2016 sechs Jahre alt sind, können eine allgemeine Schule (also Grund- oder Mittelschule) oder eine Förderschule besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten entscheiden, welche (rechtlich und tatsächlich vorhandene) Schule ihr Kind besuchen soll. Es besteht keine Wahlfreiheit welche Förderschule ihr Kind besuchen soll.

Es gibt nur sehr wenige Ausnahmen, dann ist die Wahl eingeschränkt:

- Das Kind ist in seiner Entwicklung gefährdet,
- das Kind gefährdet andere,
- mögliche Mehrkosten werden nicht übernommen (z.B. von der Stadt oder Gemeinde).

Weitere Infos im Internet: [Staatliche Schulberatung in Bayern](#)

Die Entscheidung ist immer eine ganz persönliche Einzelfallentscheidung!

Zurückstellung vom Schulbesuch

1. Wer stellt zurück?

Die zuständige Grundschule oder das Förderzentrum kann ein Kind aufgrund eines „sonderpädagogischen Förderbedarfs“ zurückstellen.

In jedem Fall muss eine Beratung durch die Schule stattfinden.

Andere Stellen wie Gesundheitsamt, Frühförderung, Ärzte oder Therapeuten geben Empfehlungen ab.

2. Was ist das Ziel der Zurückstellung?

Die endgültige weitere Entscheidung wird also um ein Jahr verschoben.

Das Kind hat in seiner Entwicklung ein weiteres Jahr Zeit.

u.a. sollten Sie folgende Fragen leiten:

- Was lernt mein Kind im Jahr der Zurückstellung realistischer-weise?
- Hat mein Kind im vergangenen Jahr sehr große Fortschritte gemacht, die stabilisiert/ausgebaut werden sollten (z.B. Sprache)?
- Welche Schule soll es im Anschluss besuchen?
- Welche Förderung hat es bisher erfahren?
- Gibt es besondere organisatorische Gründe?
- Ist vor der Schule noch Besonderes geplant (Operation...)?

Schulbegleitung

- die Schulbegleitung ist eine sog. „Eingliederungsmaßnahme“
- Eltern müssen Sie beim Bezirk beantragen
- Die Schule gibt eine Stellungnahme ab
- Sie gilt jeweils für 1 Schuljahr
- Schulbegleiter sind keine „Zweitlehrer“
- Ihr Aufgabenbereich ist fest umschrieben
- Die Bezahlung richtet sich nach tatsächlich geleisteter Arbeit, nach der Qualifikation und der Genehmigung durch den Bezirk
- Es gibt zahlreiche Organisationen, die Schulbegleitungen vermitteln

Ablauf der Einschulung

- Bis zu den Faschingsferien findet von unserer Seite aus eine umfangreiche Diagnostik statt
- Vor den Osterferien laden wir Sie zu einem Beratungsgespräch ein.
- Das Gesundheitsamt kommt zu uns ins Haus und gibt ebenfalls eine Empfehlung ab
- Bis zur Schulanmeldung (Termine variieren, meistens im April) haben Sie die Möglichkeit, weitere Meinungen einzuholen und sich vor Ort über das tatsächliche Angebot an den Schulen zu informieren.
- Manchmal dauert der Entscheidungsprozess etwas länger. Das macht nichts.